



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 12. Februar 2021

Nr. 9

## Inhalt

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Geratskirchen der Gemeinde Geratskirchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2216/2 der Gemarkung Wald bei Winhöring in den Geratskirchener Bach  
Wasserrechtsverfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

➤ N 03 – OF-Anlage

(1000) Errichtung und Betrieb einer neuen Mischanlage für Elastomergele, LP622

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Geratskirchen der Gemeinde Geratskirchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2216/2 der Gemarkung Wald bei Winhöring in den Geratskirchener Bach**

**Wasserrechtsverfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die Gemeinde Geratskirchen beantragte die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1, § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Geratskirchener Bach (Gewässer dritter Ordnung) durch Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in der Kläranlage Geratskirchen mechanisch-biologisch behandelten Abwässer. Die Abwasseranlage ist eine Belebungsanlage mit aerober Schlammstabilisierung. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 40,8 kg/d - entsprechend 680 EW<sub>60</sub>. Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Die Kläranlage Geratskirchen behandelt das kommunale Abwasser aus der Gemeinde Geratskirchen. Sie liegt südöstlich des Gemeindegebiets Geratskirchen im Gemeindegebiet Pleiskirchen, Landkreis Altötting. Die Kläranlage liegt außerhalb eines ermittelten Überschwemmungsgebietes.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

**01.03.2021 bis 31.03.2021**

bei der Gemeinde Geratskirchen, Eggenfeldener Str. 2, 84552 Geratskirchen Zimmer-Nr.1, EG,

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Marktplatz 20, 84323 Massing, Zimmer-Nr. 02, 1. OG,

bei der Gemeinde Pleiskirchen, Schulstraße 12, 84568 Pleiskirchen, Zimmer-Nr. 1.3, 1.OG,  
jeweils im Rathaus

oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer S201, 2.OG 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Gemeinde Geratskirchen:

Frau Viehbeck, Telefon: 08728/207 E-Mail: [viehbeck@massing.de](mailto:viehbeck@massing.de)

Geschäftsstelle der VG Massing, Markt Massing:

Frau Haas, Telefon: 08724/9616-60, E-Mail: [haas@massing.de](mailto:haas@massing.de)

Gemeinde Pleiskirchen:

Herr Hirsch, Telefon: 08635/7097-22, E-Mail: [hirsch@pleiskirchen.de](mailto:hirsch@pleiskirchen.de)

Landratsamt Altötting:

Frau Steiner, Telefon: 08671/502-742, E-Mail: [Heidi.Steiner@Lra-aoe.de](mailto:Heidi.Steiner@Lra-aoe.de)

In dem genannten Zeitraum sind die Planunterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse

[www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht/verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht/verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung) bereitgestellt.

**Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 14.04.2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Geratskirchen (Eggenfeldener Str. 2, 84552 Geratskirchen), der Geschäftsstelle der VG Massing, Markt Massing (Marktplatz 20, 84323 Massing) und der Gemeinde Pleiskirchen (Schulstr. 12, 84568 Pleiskirchen) im Rathaus oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Sparkassengebäude, Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen,

können bis einschließlich 14.04.2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Geratskirchen, dem Markt Massing, der Gemeinde Pleiskirchen im Rathaus oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt. Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Altötting, 04.02.2021

---

Az. 22-15-N03-G1/20

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- N 03 – OF-Anlage  
(1000) Errichtung und Betrieb einer neuen Mischanlage für Elastomergele, LP622

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Ölfolgeprodukten mit Lagerung und Abfüllung (Anlage N 03 – OF-Anlage) durch das

Vorhaben (1000) – Errichtung und Betrieb einer neuen Mischanlage für Elastomergele, LP622 - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage N 03 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Trotz des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt ist eine Einsichtnahme möglich. Es wird jedoch um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) oder gebeten.

Altötting, 08.02.2021  
Landratsamt Altötting

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung

Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

des ZAS vom 27. Januar 2021 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 05. Februar 2021

der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 08.02.2021

Moser  
Kfm. Werkleiter

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.